

# KOLLEKTIVVERTRAG

Chemisches Gewerbe

Jänner 2018

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Kollektivvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet ge-regelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsver-einbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Ver-handlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Be-triebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns eben-falls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen

zwischen der

**Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und  
der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,**  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund  
**Gewerkschaft PRO-GE,**  
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

**FASSUNG 1. JÄNNER 2018**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	<u>4</u>
§ 2 Normalarbeitszeit .....	<u>4</u>
§ 3 Überstunden- und Feiertagsarbeit .....	<u>5</u>
§ 4 Entlohnung .....	<u>6</u>
§ 5 Urlaub .....	<u>10</u>
§ 6 Urlaubszuschuss .....	<u>10</u>
§ 7 Weihnachtsremuneration .....	<u>11</u>
§ 8 Entgelt bei Arbeitsverhinderung .....	<u>12</u>
§ 9 Andere Entgeltfälle .....	<u>12</u>
§ 10 Lösung des Arbeitsverhältnisses .....	<u>14</u>
§ 11 Allgemeines .....	<u>14</u>
§ 12 Schiedsgericht .....	<u>15</u>
§ 13 Geltungsbeginn und Geltungsdauer .....	<u>16</u>
Kollektivertrag – Löhne .....	<u>18</u>

## § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich
- b) **Fachlich:** Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe mit Ausnahme der Mitgliedsbetriebe der Berufszweige
  - Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
  - Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)
  - Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr.Als Betriebe des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nicht chemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufshallen anzusehen.  
Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz Anwendung.
- c) **Persönlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt

## § 2 Normalarbeitszeit

### 1. Bei nichtkontinuierlicher Arbeitsweise:

- a) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen für sämtliche Arbeitnehmer(innen) 40 Stunden. Soweit in diesem Rahmenkollektivvertrag nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, werden Pausen nicht entlohnt.
- b) Die Arbeitszeit im Betrieb ist möglichst auf 5 Tage aufzuteilen; Voraussetzung ist, dass diesbezüglich zwischen Arbeitgeber(in) und Arbeitnehmer(in) Einverständnis besteht.

- c) Den Arbeitnehmern(innen) ist vor Arbeitsschluss die erforderliche Zeit zum Putzen und Reinigen der Maschinen und Arbeitsplätze einzuräumen.
- d) Am 24. und 31. Dezember endet die normale Arbeitszeit um 12 Uhr mittags; das entfallende Entgelt wird vergütet.

## **2. Bei kontinuierlicher Arbeitsweise:**

- a) Die Arbeitszeit für eine Schicht beträgt 8 Stunden täglich.
- b) Durch entsprechende Einteilung von Springern(innen) ist Vorsorge zu treffen, dass jede(r) im kontinuierlichen Dienst Beschäftigte die ihm (ihr) gebührende freie Zeit erhält.
- c) Bei kontinuierlicher Arbeitsweise wird am 24. und 31. Dezember, beginnend mit der zweiten Schicht, ein Zuschlag von 100 Prozent auf den Normalstundenlohn bezahlt.

**3.** Die Wochenarbeitszeit für Jugendliche kann auf die Werktage abweichend von der gesetzlichen Vorschrift (§ 11 Abs. 1 des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes) aufgeteilt werden, doch darf die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen die der Erwachsenen nicht überschreiten.

**4.** Die Aufteilung der normalen Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Änderungen der betrieblichen Arbeitszeit sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat unter Inkennzeichnung der vertragsschließenden Organisation zu vereinbaren.

## **§ 3 Überstunden- und Feiertagsarbeit**

### **1. Überstundenarbeit**

Auf Verlangen der Betriebsleitung sind Überstunden im gesetzlichen Ausmaß zu leisten, sofern nicht berücksichtigungswürdige Interessen des(der) Arbeitnehmers(in) entgegenstehen. Der Betriebsrat ist bei Überstundenleistungen im Vorhinein zu verständigen.

Als Überstunde gilt jene Arbeitszeit, welche über die auf Grundlage der 40-stündigen Arbeitszeit vereinbarte tägliche Arbeitszeit (Schichtarbeitszeit) hinausgeht.

Bei Beginn der Überstundenarbeit wird eine Pause von 10 Minuten eingeschaltet, die in die Arbeitszeit einzurechnen ist.  
Unbeschadet der nach § 7 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz zulässigen 5 Überstunden kann die Überstundenleistung für Kraftfahrer(innen) und Beifahrer(innen) bis zu weiteren 10 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

## **2. Feiertagsarbeit**

An gesetzlichen Feiertagen darf nur gearbeitet werden, insoweit dies aufgrund der Gesetze oder Verordnungen zulässig ist.  
Als gesetzliche Feiertage gelten:

1. Jänner	15. August
6. Jänner	26. Oktober
Ostermontag	1. November
1. Mai	8. Dezember
Christi Himmelfahrt	25. Dezember
Pfingstmontag	26. Dezember
Fronleichnam	

Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auch der Karfreitag ein Feiertag.

Sollten einzelne Feiertage durch Gesetze aufgehoben oder neu eingeführt werden, so ist dies auch für diesen Rahmenvertrag verbindlich.

Sonstige Kalendertage gelten als normale Arbeitstage. Sie sind als solche auch dann zu bezahlen, wenn an ihnen über Anordnung der Betriebsleitung nicht gearbeitet wird, sofern nicht die entfallenden Arbeitsstunden durch Verlängerung der Arbeitszeit an anderen Tagen im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat eingebracht werden. Für die einzuarbeitenden Stunden gebührt kein Zuschlag.

## **§ 4 Entlohnung**

Die Kollektivvertragslöhne sind im Anhang geregelt, der einen integrierenden Bestandteil dieses Kollektivvertrages darstellt.



## 1. Zeitlohn

Die Entlohnung besteht aus dem Kollektivvertragsstundenlohn, dessen Festsetzung den zwischen den Organisationen abzuschließenden Verträgen vorbehalten ist, der Nachtarbeitszulage und eventuellen anderen Zulagen, wie Qualifikationszulage.

Unter dem Begriff „Normalstundenlohn“ ist der tatsächlich bezahlte Stundenlohn zu verstehen.

Unter dem Begriff „Verdienst“ ist der Normalstundenlohn einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge zu verstehen. Überstunden bleiben unberücksichtigt.

### a) Nachtarbeitszulage

Bei Nachtarbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern(innen) für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag bezahlt. Die Höhe des Zuschlages ist im Anhang geregelt. Für die im kontinuierlichen 3-Schichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nachtarbeit.

### b) Qualifikationszulage und Prämien

Für besonders qualifizierte Arbeitnehmer(innen) können betriebliche Qualifikationszulagen sowie auch Prämien vereinbart werden.

## 2. Akkordlöhne

Die Festsetzung der Akkordsätze oder Akkordzeiten erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 96 Abs. 1, 4 und § 100) derart, dass sich unter Zugrundelegung durchschnittlicher Leistung bei normalen Arbeitsbedingungen ein Verdienst ergibt, der 20 % über dem Kollektivvertragsstundenlohn liegt.

Dem(der) Akkordarbeiter(in) wird der im betreffenden Kollektivvertrag festgesetzte Kollektivvertragsstundenlohn garantiert, wenn der(die) Arbeitnehmer(in) durch Umstände, die nicht in seiner(ihrer) Person liegen, an der Ausführung der übernommenen Akkordarbeit behindert ist und er (sie) das Hindernis unverzüglich der Betriebsleitung gemeldet hat.

Wenn Arbeiter(innen) verschiedener Kategorien in einem Akkord zusammenarbeiten, so erfolgt die Verteilung der Akkordverdienste auf die Beteiligten entsprechend dem Kollektivvertragsstundenlohn und dem Anteil an der betreffenden Akkordarbeit. Im Einvernehmen zwischen Betriebsleitung

und Betriebsrat kann auch eine anderweitige betriebliche Regelung vorgenommen werden.

Ständige Akkordarbeiter(innen), die vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt werden, erhalten bis zur Dauer von vier Wochen den Stundenverdienst ihres letzten Lohnabrechnungszeitraumes. Diese Bestimmung gilt nicht für Arbeitnehmer(innen), die nicht ständig im Akkord arbeiten.

Jede(r) im Akkord arbeitende Arbeitnehmer(in) erhält vor Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, auf dem die Art der Arbeit und die festgesetzten Akkordsätze verzeichnet sein müssen. Anstelle des Akkordzettels kann ein Aushang der Akkordsätze an sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle treten. Auch Einschreibungen im Lohnzettel sind zulässig.

Eine Änderung festgesetzter und seit längerer Zeit bestehender Akkorde zuungunsten des(der) Arbeitnehmers(in) kann, außer im Fall offenkundiger Unrichtigkeit der Akkordberechnung, deren sofortige Richtigstellung erfolgen muss, nur nach vorhergehender Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen.

Eine Herabsetzung der Akkordsätze ist nur zulässig, wenn dies durch Änderung des Arbeitsganges oder der Art des Materials, durch Einführung technischer Verbesserungen oder eine wesentliche Änderung der Stückzahl oder durch eine Änderung des Kollektivvertragsstundenlohnes begründet ist.

In diesen Fällen sind die Akkorde zu überprüfen und gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes neu festzusetzen.

Wenn der(die) Arbeitnehmer(in) nach erfolgter Vereinbarung und Festsetzung eines weder irrümlichen noch fehlerhaften Akkordsatzes seine Arbeitsleistung steigert und höhere Verdienste erreicht, so darf bei gleich bleibender Arbeitsmethode dieser Umstand nicht zu einer Herabsetzung des Akkordsatzes führen.

### **3. Entlohnung der Sonn- und Feiertagsarbeit**

#### **a) Sonntagsarbeit**

Sonntagsarbeit wird sowohl bei kontinuierlicher als auch bei nichtkontinuierlicher Arbeitsweise mit einem Aufschlag von 100 % auf den Normalstundenlohn entlohnt.

## **b) Feiertagsarbeit**

Für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gebührt sowohl bei kontinuierlicher als auch bei nichtkontinuierlicher Arbeitsweise außer dem regelmäßigen Entgelt auch noch das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

## **4. Entlohnung der Überstundenarbeit**

### **a) An Wochentagen**

Sowohl bei kontinuierlicher als auch bei nichtkontinuierlicher Arbeitsweise werden Stunden über die normale tägliche Arbeitszeit (Schichtarbeitszeit) als Überstunden mit einem Aufschlag von 50 % auf den Normalstundenlohn entlohnt.

Jene Überstunden, die der(die) Arbeitnehmer(in) nach erfolgtem Verlassen des Betriebes zu leisten hat, werden mit einem Aufschlag von 100 % auf den Normalstundenlohn entlohnt.

Überstunden, welche an arbeitsfreien Werktagen zu leisten sind, werden mit einem Aufschlag von 100 % auf den Normalstundenlohn entlohnt, wenn es sich um einen Ersatzruhetag handelt.

### **b) An Sonntagen**

An Sonntagen geleistete Überstunden werden mit einem Aufschlag von 200 % auf den Normalstundenlohn entlohnt.

### **c) An Feiertagen**

Überstunden an gesetzlichen Feiertagen werden mit einem Aufschlag von 100 % auf den Normalstundenlohn entlohnt. An Feiertagen gilt jene Arbeitszeit als Überstundenarbeit, die über die Arbeitszeit hinausgeht, die nach der für den Betrieb auf Basis der 40-stündigen Wochenarbeitszeit bestehenden Arbeitszeit an diesem Tage gelten würde, wenn er ein Werktag wäre.

Bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden kann eine Pauschalentlohnung vereinbart werden, wobei für die Festsetzung des Pauschalens ab der 41. Stunde außer dem Stundenlohn noch ein Zuschlag von 50 % zugrunde zu legen ist. Für jene Arbeitszeit, die durch das Pauschale nicht abgegolten ist, gelten die Bestimmungen über die Überstundenentlohnung.

Bei Zusammentreffen mehrerer Überstundenzuschläge gebührt nur der jeweils höchste Zuschlag.

## **5. Internatskosten\*)**

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler(innen) der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der(die) Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen, an das Internat zu überweisen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats 100 Prozent seiner Lehrlingsentschädigung verbleibt.

## **§ 5 Urlaub**

Hinsichtlich desurlaubes gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und der Einführung einer Pflegefreistellung (BGBl. Nr. 390/76) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Urlaubszuschuss**

- 1.** Der(die) Arbeitnehmer(in) hat einmal in jedem Arbeitsjahr zum gesetzlichen Urlaubsentgelt Anspruch auf einen Urlaubszuschuss in der Höhe von 4 Wochenlöhnen bzw. Lehrlingsentschädigungen.
- 2.** Der Urlaubszuschuss wird nach den gleichen Grundsätzen wie das Urlaubsentgelt errechnet.
- 3.** Bei Arbeitnehmern(innen), die während des Arbeitsjahres ihre Lehrzeit beendet haben, setzt sich – unabhängig vom Zeitpunkt des Urlaubsantrittes – der Urlaubszuschuss aus dem aliquoten Teil der letzten Lehrlingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil der Arbeiterwochenlöhne zusammen.
- 4.** Der Urlaubszuschuss ist bei Urlaubsantritt auszuzahlen; abweichende betriebliche Regelungen sind zulässig.

\*) siehe auch BGBl. I Nr. 154/2017, in Kraft seit 1.1.2018

5. Arbeitnehmer(innen), deren Arbeitsverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubes endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses, entsprechend ihrer im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

6. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis infolge selbstverschuldeter Entlassung beendet wird oder wenn der(die) Arbeitnehmer(in) ohne wichtigen Grund vorzeitig, d.h. ohne Einhaltung der im Rahmenkollektivvertrag vorgesehenen Kündigungszeit, austritt.

7. Arbeitnehmer(innen), die den Urlaubszuschuss für das Arbeitsjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf desselben kündigen oder entlassen werden, bzw. ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten, haben den erhaltenen Urlaubszuschuss entsprechend dem Rest des Arbeitsjahres, also den auf diesen entfallenden aliquoten Teil zurückzubezahlen; der sich daraus ergebende Betrag kann bei der Endabrechnung in Abzug gebracht werden.

8. Werden in Betrieben bereits Urlaubszuschüsse gewährt, so sind diese auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuss anzurechnen.

9. Fallen in ein Arbeitsjahr Zeiten eines Präsenzdienstes, des Bezuges von Wochengeld oder eines Karenzurlaubes gemäß Mutterschutzgesetz, so vermindert sich der Urlaubszuschuss (je Woche 1/52) anteilmäßig.

## **§ 7 Weihnachtsremuneration**

1. Alle Arbeitnehmer(innen) erhalten einmal in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtsremuneration.

Die Weihnachtsremuneration beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit 4 Wochenlöhne bzw. Lehrlingsentschädigungen und wird nach den gleichen Grundsätzen wie das Urlaubsentgelt berechnet.

Bei Arbeitnehmern(innen), die während des Kalenderjahres ihre Lehrzeit beendet haben, setzt sich – unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung – die Weihnachtsremuneration aus dem aliquoten Teil der letzten Lehr-

lingsentschädigung und aus dem aliquoten Teil der Arbeiterwochenlöhne zusammen.

Die Auszahlung der Weihnachtsremuneration hat bis spätestens 15. Dezember zu erfolgen bzw. bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

**2.** Den während des Kalenderjahres eintretenden und austretenden Arbeitnehmern(innen) gebührt der aliquote Teil entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

Dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Arbeitsverhältnis infolge selbstverschuldeter Entlassung beendet wird oder wenn der(die) Arbeitnehmer(in) ohne wichtigen Grund vorzeitig, d.h. ohne Einhaltung der im Rahmenkollektivvertrag vorgesehenen Kündigungszeit, austritt.

Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Präsenzdienstes, des Bezuges von Wochengeld oder eines Karenzurlaubes gemäß Mutterschutzgesetz, so vermindert sich die Weihnachtsremuneration (je Woche 1/52) anteilmäßig.

## **§ 8 Entgelt bei Arbeitsverhinderung**

Bei einer Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufserkrankung gelten das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. 399/1974 i.d.g.F. (EFZG), der Generalkollektivvertrag über den Begriff des Entgeltes gemäß § 3 EFZG vom 2. August 1974 und das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 i.d.g.F. (BAG).

## **§ 9 Andere Entgeltfälle**

### **(§§ 1154b, 1155 ABGB)**

Nach einer ununterbrochenen 14tägigen Beschäftigung\*) im Betrieb hat der(die) Arbeitnehmer(in), wenn er(sie) durch nachstehende, seine(ihre) Person betreffende Gründe ohne sein(ihr) Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird,

Anspruch auf:

*\*) Die Voraussetzung einer ununterbrochenen 14tägigen Beschäftigung im Betrieb entfällt ab 1.7.2018*

1. **drei freie Tage** unter Fortzahlung des Normalstundenlohnes bei:  
Todesfällen in der Familie (Ehegatten(gattin), Lebensgefährten, Eltern, Kinder, Enkelkinder, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten);
2. **zwei freie Tage** unter Fortzahlung des Normalstundenlohnes bei:  
eigener Eheschließung
3. **je einen freien Tag** unter Fortzahlung des Normalstundenlohnes bei:
  - a) Tod der Eltern, Kinder, Enkelkinder, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten,
  - b) Tod der Schwiegerkinder, Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern
  - c) Niederkunft der Ehefrau (Lebensgefährtin)
  - d) bei Übersiedlung des eigenen Haushaltes.

Bei Dienstverhinderung durch Todesfall gebührt, wenn das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des(der) Arbeitnehmer(in) stattfindet, außerdem die notwendige Freizeit für die Hin- und Rückfahrt zum Begräbnisort im Höchstausmaß eines weiteren Arbeitstages.

4. Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Normalstundenlohnes bis zum Höchstausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der(die) Arbeitnehmer(in) durch andere wichtige, seine(ihre) Person betreffende Gründe ohne sein(ihr) Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner(ihrer) Dienste gehindert wird.

Der vorige Absatz lautet ab 1.7.2018 neu:

Der Arbeitnehmer hat auch Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Normalstundenlohnes, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste gehindert wird.

Dies gilt insbesondere für nachstehende Fälle:

- a) Bei Aufsuchen eines Arztes, Dentisten oder eines Ambulatoriums, falls dies nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich ist, die nachweislich notwendige Zeit.
- b) Plötzlich eingetretene Krankheit oder Unfall in der engsten Familie des gemeinsamen Haushaltes, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass der(die) betreffende Arbeitnehmer(in) zur persönlichen Hilfestellung unbedingt notwendig ist.

- c) Verkehrsstörungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln gegen glaubwürdigen Nachweis der Verkehrsstörung.
- d) Ausübung des Wahlrechtes
- e) Bei Vorladung vor Behörden, Ämter und Gerichte: die nachweislich notwendige Zeit.
- f) Klagen bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wurde.

Eine Fortzahlung entfällt, wenn der(die) Arbeitnehmer(in) den Verdienstausfall anderweitig erhält, wenn die beklagte Partei zum Ersatz der Prozesskosten und demnach auch zum Ersatz des Verdienstentganges verurteilt wurde, ebenso bei Ladung als Beschuldigte(r) in einem Strafverfahren oder wenn die Verhinderung auf eine ehrenamtliche Funktion zurückzuführen ist.

## § 10 Lösung des Arbeitsverhältnisses

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung nachstehender Kündigungsfristen zum Ende der Arbeitswoche gelöst werden.

Diese Fristen betragen bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit

nach 4 Wochen .....	1 Woche
nach einem Jahr .....	2 Wochen
nach dem 5. Jahr .....	3 Wochen
nach dem 10. Jahr .....	4 Wochen

Während der Kündigungsfrist ist dem(der) Arbeitnehmer(in) über sein(ihr) Verlangen gemäß § 1160 ABGB zum Auffinden eines neuen Arbeitsplatzes in jeder Woche eine Freizeit bis zum Ausmaß eines Arbeitstages unter Fortzahlung seines(ihres) Entgeltes zu gewähren.

## § 11 Allgemeines

**1.** Sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von **vier Monaten** nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.



Der Anspruch auf Bezahlung von Überstunden muss bei sonstigem Verfall spätestens **zwei Monate** nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

Als Fälligkeitstag gilt der Auszahlungstag für jene Lohnperiode, in welcher der Anspruch entstanden ist.

2. Bestehende günstigere finanzielle Bestimmungen und Benefizien finanzieller Natur, auch wenn sie über die in diesem Vertrag festgesetzten Vereinbarungen hinausgehen, bleiben weiterhin aufrecht, soweit ihnen nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und sofern sie nicht durch in diesem Vertrag ausdrücklich aufgenommene Vereinbarungen außer Kraft gesetzt worden sind.

## § 12 Schiedsgericht

Zur Schlichtung sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, wird ein Schiedsgericht errichtet, das aus einem Vorsitzenden und je drei Vertretern der Arbeitgeber(innen) und Arbeitnehmer(innen) zusammengesetzt ist.

Dieses ist beschlussfähig, sobald außer dem Vorsitzenden von jeder Gruppe wenigstens zwei Vertreter anwesend sind.

Über einen Streitfall darf nur stets von der gleichen Anzahl der Schiedsrichter jeder Gruppe verhandelt und entschieden werden. Sind von einer Gruppe mehr Schiedsrichter als von der anderen Gruppe erschienen, so ist von der größeren Gruppe sofort nach Eröffnung der Sitzung zu erklären, welches ihrer Mitglieder für diese Sitzung ausscheidet.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar.

Die Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen; der Vorsitzende entscheidet bei Stimmgleichheit und stimmt sonst nicht mit.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu den Sitzungen ein.

Jede vertragsschließende Organisation nominiert für die Dauer dieses Vertrages je drei Schiedsrichter und drei Ersatzmänner. Die vertragsschließenden Organisationen einigen sich über die Person des Vorsitzenden und Vorsitzendenstellvertreters.

Das Schiedsgericht hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 13 Geltungsbeginn und Geltungsdauer**

Dieser Rahmenkollektivvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 in Kraft.

Der vorliegende Rahmenkollektivvertrag kann von jedem vertragsschließenden Teil, jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen, mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages treten für diesen Geltungsbereich alle geltenden Kollektivverträge außer Kraft.

Datum 18. Dezember 2017

**F.D.  
BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE  
UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER**

**Komm.-Rat Mag.  
Dr. Günter REISINGER**  
Der Bundesinnungsmeister

**Mag. Erwin CZESANY**  
Der Bundesinnungsgeschäftsführer

**F.D.  
ÖSTERREICHISCHE GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

**Rainer WIMMER**  
Bundesvorsitzender

**Peter SCHLEINBACH**  
Bundessekretär

**Franz STÜRMER**  
Sekretär

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

## I. Geltungsbereich

**Dieser Kollektivvertrag gilt:**

**a) Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich

**b) Fachlich:** Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Mitgliedsbetriebe mit Ausnahme der Mitgliedsbetriebe der Berufszweige

- Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe,
- Hausbetreuungstätigkeiten (Hausbesorger, Hausservice)
- Schädlingsbekämpfer einschließlich Vogel- und Taubenabwehr.

Als Betriebe des chemischen Gewerbes im Sinne dieses Kollektivvertrages sind jene Betriebe einschließlich deren unselbständigen Nebenbetrieben mit nicht chemischer Erzeugung sowie der zugehörigen Auslieferungslager, Büros und Verkaufshallen anzusehen.

Für die Betriebe, die neben der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger noch anderen Fachverbänden angehören, finden die Bestimmungen des § 9 Arbeitsverfassungsgesetz Anwendung.

**c) Persönlich:** Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmer genannt

## II. Lohntabelle

Nachtarbeitszuschlag gemäß § 4 Zif. 1 a.

Für Nacharbeit wird allen beteiligten Arbeitnehmern(innen) für die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von € 1,211 je Stunde bezahlt. Für die im kontinuierlichen Dreischichtbetrieb Beschäftigten gilt nur die während der letzten Schicht geleistete Arbeit als zuschlagspflichtige Nacharbeit.

### Kategorisierung und Entlohnung

Lohnstufe 1	Chauffeure, Professionisten(innen), die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, nach 6-monatiger Tätigkeit im Betrieb .....	€ 9,61
Lohnstufe 2	Professionisten(innen), die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden, Vorarbeiter(innen) und Chauffeure .....	€ 8,45
Lohnstufe 3	Arbeiter(innen), sofern sie 6 Monate im Betrieb tätig sind .....	€ 8,14
Lohnstufe 4	Arbeiter(innen), sofern sie weniger als 6 Monate im Betrieb tätig sind .....	€ 7,82

## III. Lehrlingsentschädigungen (monatlich)

- 1. Lehrjahr 35 % von Lohnstufe 2 ..... = € 512,24
- 2. Lehrjahr 55 % von Lohnstufe 2 ..... = € 804,95
- 3. Lehrjahr 75 % von Lohnstufe 2 ..... = € 1.097,66
- 4. Lehrjahr 95 % von Lohnstufe 2 ..... = € 1.390,36

## IV. Geltungstermin

Dieser Kollektivvertrag tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft und ist auf 12 Monate befristet.

Wien, am 18.12.2017

**F.D.  
BUNDESINNUNG DER CHEMISCHEN GEWERBE  
UND DER DENKMAL-, FASSADEN- UND GEBÄUDEREINIGER**

**Komm.Rat Mag. Dr. Günter  
REISINGER e.h.**  
Bundesinnungsmeister

**Mag. Erwin CZESANY e.h.**  
Bundesinnungsgeschäftsführer

**F.D.  
ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

**Rainer WIMMER e.h.**  
Bundesvorsitzender

**Peter SCHLEINBACH e.h.**  
Bundessekretär

**Franz STÜRMER e.h.**  
Sekretär







# GEWERKSCHAFT PRO-GE

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 555  
Fax 01/534 44-103 514

Wir sind im Internet erreichbar unter: <http://www.proge.at>

## **Landessekretariat Burgenland:**

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7, Tel. 02682/770-53,  
Fax 01/534 44-103 101

Sekretariat Oberwart:

7400 Oberwart, Lehargasse 5, Tel. 03352/32356-14,  
Fax: 01/534 44-103 111

## **Landessekretariat Kärnten:**

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44, Tel. 0463/58 70-414,  
Fax 01/534 44-103 102

## **Landessekretariat Niederösterreich:**

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/443 37,  
Fax 01/534 44-103 103

Regionalsekretariat Amstetten-Melk-Scheibbs:

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel. 07472/628 58-51 460,  
Fax 01/534 44-103 123

Regionalsekretariat Baden-Mödling:

2500 Baden, Wassergasse 31a, Tel. 02252/484 76-31,  
Fax: 01/534 44-103 163

Regionalsekretariat Gänserndorf-Schwechat:

2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7a, Tel. 02282/86 96,  
Fax: 01/534 44-103 153

Regionalsekretariat Waldviertel-Donau:

3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel. 02732/824 61-291 62,  
Fax: 01/53 444-103 173

Gmünd:

3950 Gmünd, Weitraerstraße 19, Tel. 02852/52412-54 452,  
Fax 01/534 44-103 143

Regionalsekretariat Wr. Neustadt-Neunkirchen:

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4–6, Tel. 02622/274 98,  
Fax: 01/534 44-103 183

Regionalsekretariat St. Pölten-Lilienfeld:

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1, Tel. 02742/325-27 oder 28,  
Fax: 01/534 44-103 133

**Landessekretariat Oberösterreich:**

4020 Linz, Weingartshofstraße 2, Tel. 0732/65 33 47,

Fax 01/534 44-103 104

Bezirkssekretariat Steyr:

4400 Steyr, Redtenbachergasse 1a, Tel. 07252/546 61,

Fax: 01/534 44-103 134

Bezirkssekretariat Wels:

4600 Wels, Roseggerstraße 10, Tel. 07242/464 83,

Fax: 01/534 44-103 124

**Landessekretariat Salzburg:**

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, Tel. 0662/87 64 53,

Fax 01/534 44-103 105

**Landessekretariat Steiermark:**

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32, Tel. 0316/70 71-271 bis 276,

Fax 01/534 44-103 106

Bezirkssekretariat Bruck/Mur:

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22, Tel. 03862/510 60,

Fax: 01/534 44-103 126

Bezirkssekretariat Leoben:

8700 Leoben, Buchmüllerplatz 2, Tel. 03842/459 86,

Fax: 01/534 44-103 136

**Landessekretariat Tirol:**

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14–16, Tel. 0512/597 77-506,

Fax 01/534 44-103 107

**Landessekretariat Vorarlberg:**

6900 Bregenz, Reutegasse 11, Tel. 05574/717 90,

Fax 01/534 44-103 108

**Landessekretariat Wien:**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Tel. 01/534 44-69 661

Fax 01/534 44-103 109

# **PRO-GE**

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

**Gewerkschaft PRO-GE**  
**Branchen- und Kollektivvertragsbüro**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 556

Fax: (01) 534 44-103 560

E-Mail: [chemie@proge.at](mailto:chemie@proge.at)

Web: [www.proge.at](http://www.proge.at)

**Impressum**

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

# CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf  
[preisvorteil.proge.at](http://preisvorteil.proge.at)



Regionenfilter

PRO-GE Website Card-Info Vorteile

Suche nach ... Suche

## CARDANGEBOTE

Deine Vorteile mit deiner Mitgliedskarte

OGB card

Alle Burgenland Kärnten Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Steiermark Tirol Vorarlberg Wien Ungarn

### DER POLO SPORT AUSTRIA

Exklusiv für ÖGB-Mitglieder gibt es jetzt zusätzlich 1 Jahr die TopCard kostenlos\* dazu.

Mehr erfahren

Auto & Motor

Dienstleister

Freizeit & Sport

Reisen & Urlaub

Bauen & Wohnen

Essen & Trinken

Hotels & Pensionen

Shopping

Beauty & Wellness

Events & Kultur

Online Shops

-80% + €20 Gutschein\*

BestSecret

Sonderm. + gratis TopCard

DEU POLO SPORT AUSTRIA

Volkswagen

Spezial, Gratis Massage ...

Hotel Stanitzer

Top Mitgliederkonditionen

billigweg.at

billigweg.at Reisen

Sonderpackages

20% Preisnachlass

Sonderpreise ...

-30% Hotels europaweit

AIGO Familien &

Edox Swiss Watches

Safur Sicherheit

IHG InterContinental Hotels Group